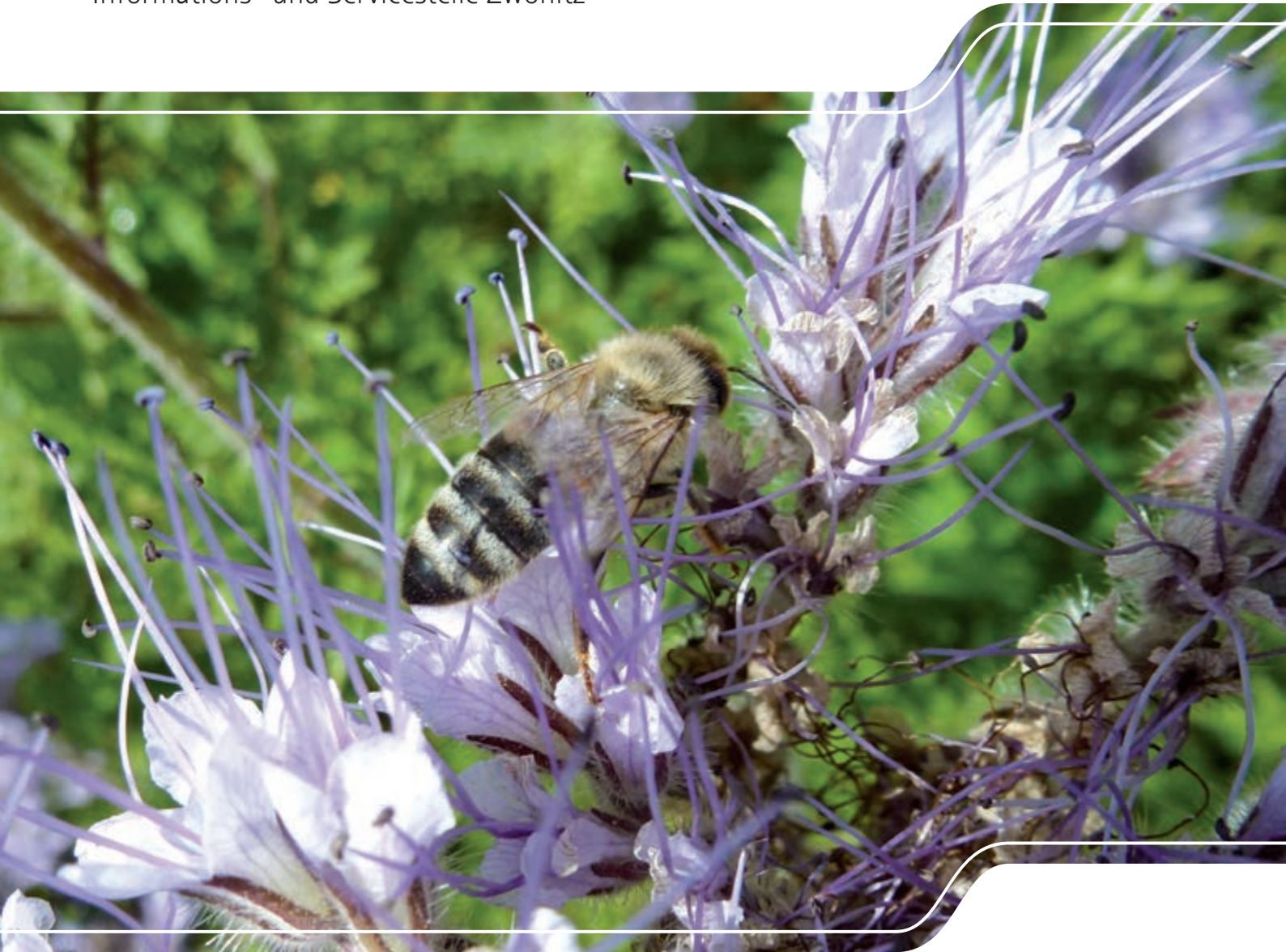




Infodienst Landwirtschaft 3/2017

Informations- und Servicestelle Zwönitz





Liebe Leserin, lieber Leser,

die Umsetzung des neuen Düngerechts wird für viele Betriebe eine große Herausforderung. Das LfULG hat sich mit Konsequenzen und Lösungen auseinandergesetzt und will sie bei der Bewältigung der Aufgabe fachkundig unterstützen.

Offizieller Auftakt war unser Mehrländerstand auf der agra zum „Nährstoffmanagement“. Beginnend mit diesem Infodienst informieren wir Sie regelmäßig zu den Auswirkungen der neuen Vorschriften. Umfassende Informationen stellen wir auch in unserem Landwirtschaftsportal im Internet bereit.

In den Parzellenversuchen berücksichtigen wir bereits die neuen Forderungen. Erste Ergebnisse zu Getreide und Raps wurden kürzlich u. a. in Nossen beim Feldtag „Pflanzenschutz und Düngung“ vorgestellt. Die Versuchsberichte können Sie ebenfalls im Landwirtschaftsportal nachlesen.

Zusammen mit mehreren Bundesländern erarbeiten wird derzeit das Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD). Es basiert auf dem bewährten sächsischen Programm BEFU. BESyD enthält alle Bausteine zur Ermittlung des Düngebedarfs und zur Nährstoffbilanzierung entsprechend der neuen gesetzlichen Forderungen.

Mit BESyD bieten wir Ihnen ein wertvolles Hilfsmittel für die erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen. Das Programm wird, wenn es fertig ist, durch das LfULG kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Trainingsseminare bieten wir im Rahmen der Winterschulungen an.

Ebenfalls zu den Winterschulungen informieren wir Sie detailliert, welche Maßnahmen nach Düngeverordnung im kommenden Frühjahr von Bedeutung sind. So u. a. hinsichtlich der zukünftig schlagbezogenen und aufzeichnungspflichtigen Düngebedarfsermittlung und der Nährstoffbilanzierung. Aber auch über unsere Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote insgesamt werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Ich möchte Sie zudem darauf hinweisen, dass Investitionen zur Ausbringung oder Lagerung organischer Wirtschaftsdünger gefördert werden können. Grundlage ist die Richtlinie LIW/2014. Momentan läuft der vierte Aufruf zur Einreichung von Anträgen. Details finden Sie im Förderportal im Internet.

Und nicht zuletzt: Für alle Fragen zur neuen Düngeverordnung stehen Ihnen ab sofort unsere FBZ und ISS zur Seite. Unsere Sachbearbeiter „Fachrecht Pflanzenbau/Landwirtschaftlicher Ressourcenschutz“ werden Sie nach Kräften unterstützen.

Ich wünsche, dass es uns gemeinsam gelingt, mit der Umsetzung der Düngeverordnung weiter gute Erträge einzufahren und gleichzeitig das Image der Landwirtschaft beim Umweltschutz zu stärken.

Ihr

Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Wichtige Änderungen durch die Novellierung des deutschen Düngerechts

Mit dem neuen Düngegesetz (DüngG) vom 05.05.2017 (in Kraft getreten am 16.05.2017) und der neuen Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 (in Kraft getreten am 02.06.2017) erfolgten umfassende Änderungen des nationalen Düngerechts. Auch die sächsischen Landwirte werden damit vor große Herausforderungen gestellt; ein weitreichender Anpassungsprozess ist erforderlich.

Das Düngegesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die DüV und für weitere dün-gerechtlche Regelungen; so zum Beispiel für die Düngemittelverordnung (DüMV), die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) und die zukünftig neu vorgesehene Stoffstrombilanzverordnung (Stoff-BilV). Mit dem neuen Düngegesetz wurden u. a. die gesetzlichen Grundlagen geschaf-fen für folgende neue Regelungen der DüV:

- Einbeziehung aller organischen Düngemittel – einschließlich Gärreste pflanzlicher Herkunft und Kompost – in die betriebliche 170 kg-Stickstoffobergrenze
- Regelung der Lagerkapazität für Gärreste aus Biogasanlagen

Die DüV regelt die Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutz-ten Flächen bundeseinheitlich und ist der wesentliche Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-NitratRL. Die vorliegende Neufassung ist auch ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der EU-WasserrahmenRL (WRRL) in Deutschland.

Im Folgenden werden die aus der Novellierung der DüV resultierenden wichtigsten Neuerungen und Änderungen für die landwirtschaftliche Praxis kurz vorgestellt. Eine detaillierte Zusammenstellung findet sich im Internet des LfULG unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/18421.htm>.

Die **Ermittlung des Düngebedarfs** an Stickstoff (N) und Phosphor (P) muss vor der Aufbringung für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit erfolgen, ist aufzuzeichnen und bei Kontrollen vorzulegen. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschrit-ten werden.

Basis für den N-Düngebedarf sind ertragsabhängige kulturartenbezogene N-Ober-grenzen (Sollwerte) und eine einheitliche Berechnungsmethode.

Der P-Düngebedarf ist nach Empfehlung der zuständigen Stelle (LfULG) zu ermit-teln. Auf Schlägen mit durchschnittlichen Phosphatgehalten von mehr als 20 mg P₂O₅/100 g Boden (CAL-Methode) darf höchstens bis zur Höhe der P-Abfuhr (max. für drei Anbaujahre) gedüngt werden.

Die Zeiträume, in denen keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stick-stoff ausgebracht werden dürfen („Sperrzeiten“), werden deutlich erweitert. Auf Ackerland erstreckt sich die Sperrzeit von der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01. In Ausnahme davon dürfen N-Düngemittel ausgebracht werden bis zum 01.10. zu Winterrapen, Zwischenfrüchten und Feldfutter (jeweils bei Aussaat bis 15.09.) und zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 01.10.). Die zulässige N-Menge ist dabei auf 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg N/ha beschränkt.

Auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15.05.) darf vom 01.11. bis 31.01. nicht mit N gedüngt werden. Abweichend wurde für Festmist von Huf- und Klauentieren und für Kompost für alle Flächen erstmals eine einmonatige Sperrzeit vom 15.12. bis 15.01. festgelegt.

Die **Ausbringung flüssiger** organischer oder organisch-mineralischer **Düngemittel** darf auf bestelltem Ackerland ab 01.02.2020 sowie auf Grünland und mehrschnit-tigem Feldfutter ab 01.02.2025 nur noch erfolgen, wenn sie streifenförmig auf den Boden abgelegt oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Die Vorgaben für das **Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln auf über-schwemnten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden** wur-den präzisiert. So entfällt u.a. die Möglichkeit der Aufbringung bei schneebedeckter Fläche (bisher bei geringer Schneehöhe bis 5 cm noch zulässig). Die Düngung auf gefrorenem Boden wird auf maximal 60 kg N/ha begrenzt und ist nur erlaubt, wenn der Boden eine Pflanzendecke trägt und am Tag des Aufbringens durch Auftauen aufnahmefähig wird.

Harnstoff darf ab 01.02.2020 nur noch aufgebracht werden, wenn ihm ein **Urease-Hemmstoff** zugegeben ist oder er innerhalb von vier Stunden eingearbeitet wird.

Die **Mindestabstände für N- und P-Düngung zu Oberflächengewässern** wurden vergrößert. In Sachsen gilt weiter der im Wassergesetz festgelegte Mindestabstand von 5 m. Auf zu Gewässern stark geneigten Flächen (ab 10 Prozent Hangneigung) ist die Düngung, bis zu einem Gewässerabstand von 20 m, wie bisher nur unter Auflagen möglich.

Die auf den Betriebsdurchschnitt bezogenen **Kontrollwerte im Nährstoffvergleich** sind wie folgt neu festgelegt:

- $\leq 50 \text{ kg N/ha*a}$ im \emptyset von drei Düngejahren ab 2018 (bisher 60 kg N)
 - $\leq 10 \text{ kg P}_2\text{O}_5/\text{ha*a}$ (4,4 kg P) im \emptyset von sechs Düngejahren ab 2018 (bisher 20 kg P_2O_5).
- Betriebe mit Wiederkäuerhaltung müssen die Nährstoffabfuhr von den Grobfutterflächen nach einer neuen Methodik auf der Grundlage der Grobfutteraufnahme der Tiere berechnen.

Die bestehende Begrenzung für die Aufbringung von N aus tierischen Wirtschaftsdüngern auf **170 kg N/ha*a** im Durchschnitt des Betriebes wird **auf alle organischen Düngemittel erweitert**. Bei Kompost bezieht sich die Obergrenzenregelung auf den praxisüblichen Aufbringungsturnus von drei Jahren (max. N-Menge 510 kg N/ha in drei Jahren).

Das **Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen** wurde neu in die DüV aufgenommen und muss mindestens 6 Monate betragen. Betriebe mit $> 3 \text{ GV/ha LF}$ sowie Betriebe ohne eigene Ausbringungsflächen müssen ab 01.01.2020 eine Lagerkapazität von 9 Monaten nachweisen. Für **Festmist und Kompost** ist ab 01.01.2020 eine **Lagerkapazität** von mindestens 2 Monaten nachzuweisen. Die Bundesländer müssen für **Gebiete mit hoher Nitratbelastung sowie** in Gebieten, in denen stehende oder langsam fließende oberirdische **Gewässer durch P eutrophiert** sind, welches nachweislich aus der Landwirtschaft stammt, eine zusätzliche landesrechtliche Verordnung erlassen. Die für Sachsen noch zu erarbeitende Landesverordnung muss für diese Gebiete mindestens drei weitergehende düngerechtliche Maßnahmen aus einem in der DüV vorgegebenem Katalog von insgesamt 14 zusätzlichen Regelungen enthalten.

Wichtiger Hinweis für Landwirte mit Flächen in Wasser-/Heilquellen-Schutzgebieten:

Vorschriften nach der neuen DüV können strenger sein, als Schutzbestimmungen zu vergleichbaren Regelungsinhalten in Wasser-/Heilquellenschutzgebietsverordnungen. **In diesen Fällen sind in dem jeweiligen Wasser-/Heilquellenschutzgebiet die jeweils strengeren Vorschriften der DüV bzw. der Wasser-Heilquellenschutzgebietsverordnung einzuhalten.**

So ist in der neuen DüV die Sperrzeitregelung für die Anwendung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt auf Ackerland nach der Ernte der Vorfrucht in folgenden Punkten strenger als die Sperrzeitregelung in Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO), in denen die Schutzbestimmungen nach Anlage 1 der SächsSchAVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 weitgehend übernommen wurden:

- Die Sperrzeit nach DüV gilt für sämtliche Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (d. h. auch N-Mineraldünger) und nicht nur für Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm u. ä. Stoffe wie nach WSG-VO
 - Nur bis zum 1.10. (und nicht bis 15.10. wie nach WSG-VO) dürfen bis in Höhe des N-Düngebedarfs, jedoch insgesamt max. 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/ha Ammonium-N (und nicht bis zu 80 kg/ha Gesamt-N wie nach WSG-VO) aufgebracht werden, jedoch nur zu Zwischenfrüchten, Wintererbsen, Feldfutter bei Aussaat zum 15.09. und Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 1.10. und nicht wie nach WSG-VO auch zu Winterrüben und anderen Herbstansaat (und auch nicht nur zu einer Getreidestrohdüngung wie nach manchen WSG-VO).
- Hingegen endet die Sperrzeit nach WSG-VO später (15.02. in manchen WSG-VO erst zum 15.03.) als nach DüV (31.01.)

Ansprechpartner SMUL:

Clemens Pohler

Telefon: 0351 564-2334

E-Mail:

clemens.pohler@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Michael Grunert

Telefon: 035242 631-7201

E-Mail:

michael.grunert@smul.sachsen.de

Neue Förderrichtlinie zur Stilllegung der Milchproduktion in Kraft gesetzt

Die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission für die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen bei Stilllegung der Milchproduktion (Förderrichtlinie Stilllegung Milchproduktion – RL SMP/2017) liegt nun vor. Der Freistaat Sachsen flankiert somit seit Anfang Mai die Aufgabe der Milchproduktion finanziell und unterstützt damit die Umstrukturierung des Milchsektors.

Die Zuwendung wird u. a. gewährt für den Wertverlust der Vermögenswerte, für die Kosten des Abbaus der Produktionskapazität und für die verbindlichen Sozialkosten.

Dabei können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupterwerb mit 20 und mehr Milchkühen 500 EUR pro Milchkuh als einmalige Zahlung für die Stilllegung der Milchproduktion erhalten, jedoch maximal 30.000 EUR. Der Beihilfeempfänger muss sich verpflichten, dass die Stilllegung der Milchproduktionskapazität endgültig, vollständig und unwiderruflich ist und dass er die betreffende Tätigkeit nicht andernorts ausüben wird. An diese Verpflichtung sind auch Hofnachfolger und Käufer gebunden. Die Stilllegungsprämien erhalten nur Unternehmen, die in den vergangenen fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung mit den stillzulegenden Kapazitäten einschließlich der Milchkühe tatsächlich Milch produziert haben. Mit der Stilllegung der Milchproduktion darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die Anträge können bei der SAB noch bis zum **31. Oktober 2017** gestellt werden (Ausschlussfrist).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der SAB unter der Rubrik -> Unternehmen -> Landwirtschaft -> Förderrichtlinie Stilllegung Milchproduktion. Interessenten wenden sich bitte an die SAB, Susann Röher. Die Kontaktdaten finden Sie nebenstehend.

Ansprechpartner Sächsische Aufbaubank (SAB):

Susann Röher

Telefon: 0351 4910-1850

E-Mail: landwirtschaft@sab.sachsen.de

Begleituntersuchungen zu den AUK-Vorhaben AL.2 (Streifen- und Direktsaat) und AL.7 (überwinternde Stoppel)

Schlagdatenerfassung im Auftrag des LfULG – Bitte um Mitwirkung

Herzlichen Dank! - Fast alle sächsischen Betriebe, die das Vorhaben AL.2 Streifen- oder Direktsaat durchführen, haben sich an einer Befragung des LfULG beteiligt.

Im zweiten Schritt werden nun die Schlagdaten erfasst – neben dem Fördervorhaben AL.2 auch für das Fördervorhaben AL.7 (überwinternde Stoppel).

Wenn Sie diese Vorhaben durchführen, kann es sein, dass Sie die Gesellschaft für konservierende Bodenbearbeitung (GKB) demnächst kontaktiert. Die GKB erhebt die Daten im Auftrag des LfULG.

Das LfULG bittet Sie um Unterstützung und Mitwirkung.

Wir versichern Ihnen, dass alle Angaben streng vertraulich behandelt und anonym ausgewertet werden.

Die Ergebnisse dienen der Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen und sollen auch deren Wirksamkeit für die Umwelt beleuchten.

Ansprechpartner Auftragnehmer:

Gesellschaft für konservierende

Bodenbearbeitung e. V. (GKB)

Dr. Jana Epperlein und Dr. Christine Hugk

Telefon: 03342 422-130

Telefax: 03342 422-131

E-Mail: jana.epperlein@gkb-ev.de

Ansprechpartnerin LfULG:

Beatrix Lorenz / Katharina Auferkamp

E-Mail: beatrix.lorenz@smul.sachsen.de

E-Mail:

katharina.auferkamp@smul.sachsen.de

Kontrolle mit Mitteln der Fernerkundung

Die Kontrolle der Beihilfeanträge wird in Sachsen ab 2017 mittels Fernerkundung durchgeführt. Durch das SMUL wurde dazu über ein EU-weites offenes Ausschreibungsverfahren ein Dienstleister beauftragt – die GAF AG München.

Die Aufgabe des Dienstleisters ist es, bei den Betrieben, die über die Risikoanalyse zur VOK ermittelt worden sind, die Angaben zu Lage, Größe und Nutzung der Flächen auf Grundlage von aktuellen, sehr hochauflösenden Satellitenbildern zu prüfen.

Bei einzelnen zu kontrollierenden Schlägen kann es sein, dass die Nutzung (angebaute Kultur) nicht eindeutig über das hochauflösende Satellitenbild bestimmbar ist. Für diese Fälle führen autorisierte Mitarbeiter der GAF AG eine schnelle Feldbegehung durch. Die schnellen Feldbegehungen sind dazu gedacht, die Nutzung vor Ort ohne Kontaktaufnahme mit dem Landwirt zu überprüfen. Generell wird bei der schnellen Feldbegehung keine Flächenmessung vorgenommen. Die autorisierten Mitarbeiter des Dienstleisters zählen als Kontrollpersonal, und können sich dementsprechend ausweisen.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Ansprechpartner:

Barbara Fischer
Telefon: 0351 8928-3800
E-Mail: barbara.fischer@smul.sachsen.de

Gudrun Krawczyk

Telefon: 0351 8928-3801

E-Mail:

gudrun.krawczyk@smul.sachsen.de

Herbert Ast

Telefon: 0351 8928-3804

E-Mail: herbert.ast@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LKV:

August-Bebel-Straße 6

09577 Niederwiesa

Telefon: 037206 87-0

Ihnen ist ein Betretungsrecht und die für Kontrollen notwendige Verweildauer auf den Schlägen einzuräumen (siehe dazu „Verpflichtung und Erklärung“ zum Sammelantrag 2017).

Die Mitarbeiter der FBZ/ISS des LfULG werden weiterhin im Rahmen der VWK/VOK vor Ort Termine und Auflagen zu Fördervoraussetzungen sowie Flächen, die nicht abschließend durch die Fernerkundung geklärt werden konnten, prüfen. Auch die Bewilligung der Förderanträge zu Direktzahlungen und flächenbezogenen Beihilfen verbleibt weiterhin in den FBZ/ISS.

Zuständigkeit geändert

Für die Förderung von Vorhaben zur **Prävention vor Wolfsschäden** ist jetzt die Bewilligungsstelle in Dresden Klotzsche zuständig.

Die Postadresse lautet: LfULG Bewilligungsstelle, Postfach 54 01 37, 01311 Dresden.

Die Ansprechpartner finden Sie in der Nebenspalte.

Weitere Informationen und die Antragsformulare stehen unter:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/7071.htm>

Ohrmarken für Sauen mit langem Dorn

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass seit 1. Mai dieses Jahres Sauen-Ohrmarken mit langem Dorn beim Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) zur Verfügung stehen und bestellt werden können. Zusätzliche Kosten fallen hierbei für die Schweinehalter nach Auskunft des LKV nicht an. Das Bestellformular ist unter www.lkvsachsen.de/hit-ohrmarken/bestellung abrufbar.

Eine Kuh macht Muh –

Viele Kühe machen ... Sanktionen?

Bei den in Sachsen im Vorjahr durchgeführten Kontrollen im Rahmen von Cross Compliance bzw. Fachrecht wurden im GAB 7 „Kennzeichnung und Registrierung von Rindern“ bei fast 75 % aller Kontrollen Verstöße gegen die Viehverkehrsverordnung festgestellt! Wer Tiere hält, hat eine Vielzahl von Rechtsvorschriften einzuhalten. Die wichtigsten Regelungen sind in der Viehverkehrsverordnung enthalten. Sie enthält Ausführungen zu Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung der Tiere, aber auch zu notwendigen Meldungen durch die Tierhalter an die HIT-Datenbank.

Obwohl die Verordnung schon fast zehn Jahre in der aktuellen Fassung gilt, haben eine Vielzahl von Tierhaltern offensichtlich Schwierigkeiten mit der Umsetzung. Deshalb wollen wir Ihnen heute kurze Hinweise geben, um Sie zu unterstützen, Verstöße bei der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zukünftig zu vermeiden.

Einige Vorgaben für Rinderhalter, die im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle geprüft werden:

- Kälber sind unmittelbar nach der Geburt mit zwei zugelassenen Ohrmarken zu kennzeichnen
- die Geburt und jede Änderung des Aufenthaltes – also Zu- und Abgänge in eine Betriebsstätte, Verkauf, Schlachtung u. ä. – ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Ereignis an die HIT-Datenbank zu melden
- über alle Tierbewegungen sind Aufzeichnungen im Bestandsregister zeitnah zu führen
- verliert ein Rind eine oder beide Ohrmarken so sind diese Ohrmarken unverzüglich zu ersetzen

Die Kontrollen in den Betrieben werden von den sächsischen Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt. Alle festgestellten Mängel führen zu Verstößen gegen einschlägige Rechtsvorschriften und werden in der Regel mit Sanktionen geahndet.

Bei der Bewertung dieser Verstöße haben die Veterinärbehörden einen gewissen Spielraum, der durch die Einführung sogenannte "marginaler Fehler" im Jahr 2016 erweitert werden konnte.

Bei Einhaltung bestimmter „Toleranzen“ ist es möglich, dass unpünktliche Meldungen an die HIT-Datenbank als Frühwarnung bzw. "marginaler Fehler" gewertet werden können. Somit bliebe der Verstoß in dem betreffenden Jahr ohne finanzielle Folgen. Dies setzt aber voraus, dass der Tierhalter zukünftig die gesetzlichen Regelungen einhält und Meldungen innerhalb einer Woche an die HIT-Datenbank versendet.

Wird aber nach einer ausgesprochenen Frühwarnung innerhalb von drei Jahren der gleiche Verstoß nochmals festgestellt, so wird dieser Verstoß als Wiederholung bewertet. Zusätzlich wird der verwarnte Erstverstoß rückwirkend mit 1 % sanktioniert.

Mit dem Wissen, dass Zeit ein sehr wertvoller Arbeitsfaktor ist, bitten wir Sie, die Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung der Tiere zu beachten, um so unnötige Kürzungen der Direkt- und Ausgleichszahlungen zu vermeiden.

Weitere Informationen finden Sie auch in der Infobroschüre zu Cross-Compliance im Internet unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11464>

Ansprechpartner LfULG:
*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

„Zukunftsbegleitung der Mutterkuhhalter“

Mehr als 180.000 ha bzw. 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Sachsens sind Grünland. Ob intensiv oder extensiv genutzt: Dieses Grünland spielt auch für die über 2.000 sächsischen Mutterkuhhalter eine große Rolle. Ziel einer zukunftsweisenden Mutterkuhhaltung ist ein effizienter Veredlungsweg – von einer ressourcenschonenden, wirtschaftlichen Nutzung des Grünlandes bis hin zum Qualitätsprodukt Rindfleisch.

Um die Arbeit der sächsischen Landwirte in der Mutterkuhhaltung begleiten zu können, ist eine detaillierte Bestandsaufnahme notwendig:

- hinsichtlich der vorhandenen Produktionstechnik
- hinsichtlich des Bedarfes an begleitenden Maßnahmen in den Bereichen der Ökonomie und der Produktionsoptimierung.

Wir benötigen Ihre Hilfe - um der Mutterkuhhaltung in Sachsen einen stärkeren Rückhalt geben zu können, für Politikfolgeabschätzungen zum Wohle der Landwirte und für Politikberatungen. **Wir bitten Sie, den Fragebogen, der Ihnen per Post zugesandt wird, auszufüllen und zeitnah an uns zurück zu senden. Vielen Dank!**

Ansprechpartner LfULG:
*Doreen Nitsche
Telefon: 034222 46-2104
E-Mail: doreen.nitsche@smul.sachsen.de*

*Ingo Heber
Telefon: 0351 2612-2415 bzw.
034222 46-2113
E-Mail: ingo.heber@smul.sachsen.de*

Qualifizierung der sächsischen Planungs- und Bewertungsdaten

Erinnerung an Umfrage

Bereits im Infodienst 01/2017 haben wir zur Online-Befragung aufgerufen. Vielen Dank an alle bisherigen Teilnehmer!

Sie ermöglichen uns damit die bestmögliche Aktualisierung der sächsischen „Planungs- und Bewertungsdaten“. Mit Hilfe dieser kostenlos im Internet zur Verfügung stehenden Datensammlung werden unter anderem die zukünftigen Flächenprämien kalkuliert.

Wir bitten deshalb alle sächsischen Landwirte, die bislang nicht an der Umfrage teilgenommen haben, den Online-Fragebogen noch bis Ende Juli auszufüllen.

Die zwölf Fragen sind in circa 5 Minuten beantwortet.

Den Fragebogen erreichen Sie unter: <http://lsnq.de/UmfragePDB>

Alle Daten werden streng vertraulich behandelt und anonymisiert ausgewertet.

**Ansprechpartnerin LfULG
zur Befragung:**
*Lisa Hörichs
Telefon: 0351 2612-2210
E-Mail: lisa.hoerichs@smul.sachsen.de*

**Ansprechpartnerin LfULG zu den
Planungs- und Bewertungsdaten:**
*Ulrike Bönewitz
Telefon: 0351 2612-2203
E-Mail: ulrike.boenewitz@smul.sachsen.de
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/254.htm>*

Landwirtschaftsbetriebe für die Mitarbeit im „Testbetriebsnetz Landwirtschaft“ gesucht!

Im „Testbetriebsnetz Landwirtschaft“ werden jährlich aktuelle Informationen zur Lage der Landwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus erfasst. Dazu werden Buchführungsabschlüsse repräsentativ ausgewählter Betriebe ausgewertet. Die Auswertung erfolgt anonym, ohne Rückverfolgbarkeit auf den Einzelbetrieb. Das Testbetriebsnetz ist die einzige repräsentative Quelle gesamtbetrieblicher mikroökonomischer Daten und Grundlage für die Buchführungsstatistiken von Bund und Ländern. Das deutsche Testbetriebsnetz ist darüber hinaus Teil des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Union. Die Buchführung der Testbetriebe erfolgt nach einheitlichen Regeln mit dem BMEL-Jahresabschluss. Dazu werden Ausführungsanweisungen und EDV Programme zur Plausibilitätsprüfung der Datensätze kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sachsen nimmt derzeit mit 400 Landwirtschaftsbetrieben am Testbetriebsnetz teil. Dies entspricht gerade so dem berechneten Anteil, mit dem die wirtschaftliche Lage der sächsischen Landwirtschaft im Gesamtsystem repräsentativ abgebildet werden kann.

Um die Ergebnisse weiter zu qualifizieren, werden weitere Mitstreiter gesucht!

Neben Betrieben mit der Rechtsform einer juristischen Person sind vor allem auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften aufgerufen, sich am „Testbetriebsnetz Landwirtschaft“ zu beteiligen. Nur über eine große Grundgesamtheit ist es möglich, die Verhältnisse in der sächsischen Landwirtschaft in betriebswirtschaftlichen Kennziffern realistisch zu erfassen, welche wiederum für politische Entscheidungen bis hin nach Brüssel herangezogen werden.

Nutzen Sie weitere, für Sie kostenfreie Vorteile einer Mitarbeit im Testbetriebsnetz Landwirtschaft:

- übersichtliche Zusammenstellungen der Buchführungsdaten in einem einheitlichen BMEL-Jahresabschluss
- Kennzahlen Ihres Landwirtschaftsunternehmens und ausgewählter Vergleichsbetriebe für Zeitreihen- und Betriebsvergleiche
- regelmäßige Schulungen zum BMEL-Jahresabschluss
- unkomplizierter Einstieg in den digitalen und individuellen Betriebsvergleich bei Agrobench Sachsen (<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/3360.htm>)
- sofortige Verfügbarkeit der BMEL-Jahresabschlüsse Ihres Betriebes für eventuelle Antragstellungen im Bereich investive Förderung
- Prämien und Vergütungen in Höhe von bis zu 355 Euro je Betrieb.

Können Sie sich eine Mitarbeit als Testbetrieb vorstellen? Haben Sie Fragen zum Testbetriebsnetz? Dann nehmen Sie mit dem LfULG Kontakt auf. Die Kontaktdaten finden Sie in der Nebenspalte.

Ansprechpartner LfULG:

Mike Schirmmacher

Telefon: 0351 2612 2206

Telefax über: 0351 2612 2099 (Abt.)

E-Mail:

mike.schirmmacher@smul.sachsen.de

Meldepflicht für Lebensmittelunternehmen gilt auch für Landwirtschaftsbetriebe

Landwirtschaftsbetriebe, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, gelten als Lebensmittelunternehmen. Sie sind somit verpflichtet, sich bzw. die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs tätig sind, bei der zuständigen Behörde zwecks Registrierung zu melden*. Die Betriebe müssen ferner sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und ggf. Betriebsschließungen melden. Ansprechpartner und Meldestelle ist das jeweils örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA).

Nähere Informationen zum Verfahren, eine Vorlage zur Anmeldung sowie die Anschriften der sächsischen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter finden Sie unter <http://www.verbraucherschutz.sachsen.de/21363.html>

(* Rechtsgrundlagen: Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004)

Ansprechpartner und Meldestelle:
*Örtlich zuständige
Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinärämter (LÜVA)*

Anzeigepflicht für Landpachtverträge

Nach den Bestimmungen des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG) sind Neuabschlüsse bzw. Vertragsänderungen von Landpachtverträgen anzeigepflichtig. Bei den Vertragsänderungen sind vor allem Änderungen bei der Fläche und beim Pachtzins sowie Verpächter- und Pächterwechsel relevant.

In Sachsen gilt eine Freigrenze bis 0,5 ha. Wenn diese überschritten wird, ist die Anzeigepflicht in der Regel gegeben. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind nur Pachtverträge, die zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten abgeschlossen wurden. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Rückfrage bei der zuständigen Behörde. Weiterhin von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Pachtverträge, die im Rahmen eines behördlich geleiteten Verfahrens abgeschlossen wurden (z. B. Flurneuordnung). In Sachsen sind Landpachtverträge bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB) der Landratsämter und kreisfreien Städte anzuzeigen. Diese sind somit auch die ersten Ansprechpartner für Landwirte bei Fragen zur Landpacht. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Landkreis die Hofstelle des Verpächters liegt. Ist eine solche Hofstelle nicht vorhanden, so ist die Behörde zuständig, in deren Gebiet die verpachteten Grundstücke liegen.

Die Anzeige hat innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss durch den Verpächter bei Vorlage des Vertrages zu erfolgen. Die Anzeige kann auch vom Pächter gegenüber der Behörde erklärt werden.

Binnen eines Monats nach Anzeige des Vertrages ist durch die zuständige Behörde über eine Beanstandung eines Pachtvertrages nach § 4 LPachtVG durch einen Bescheid zu befinden.

Die zuständigen Behörden können Landpachtverträge beanstanden, wenn sich durch die Vertragsgestaltung agrarstrukturelle Fehlentwicklungen abzeichnen. Gegen eine Beanstandung ist als Rechtsmittel ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die Vertragspartner möglich. Mit Anfragen zum ortsüblichen Pachtzins in der jeweiligen Region können sich Interessenten ebenfalls an die Unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten wenden.

Mit der gesetzlich geregelten Anzeigepflicht wird ein aktueller Kenntnisstand zu den Landpachtverträgen gewährleistet. Auch bei der Beantragung von investiven Fördermaßnahmen ist ein aktueller Pachtflächennachweis vorzulegen, welcher hiermit durch die ULB erstellt werden kann.

Ansprechpartner LfULG:
*Frank Schubert
Telefon: 0351 8928-3114
E-Mail:
frank.schubert2@smul.sachsen.de*

Ausbildung nach § 66 BBiG für die grünen Berufe neu geregelt

Mit Beginn des Ausbildungsjahres 2017/2018 werden junge Menschen, denen durch einen zuständigen Rehabilitationsträger eine Behinderung bescheinigt wird (Ausbildung nach § 66 BBiG), nach neu erlassenen Regelungen ausgebildet. Diese befinden sich aktuell in der Veröffentlichung. Mit diesen novellierten bisherigen Werker-/Helferregelungen sollen die beruflichen Einsatzmöglichkeiten verbessert werden.

Ab dem beginnenden Ausbildungsjahr sind die Berufsbezeichnungen

- Fachpraktiker/in Landwirtschaft (für den bisherigen Landwirtschaftswerker)
- Fachpraktiker/in Gartenbau (für den bisherigen Gartenbauer) bzw.
- Fachpraktiker/in Hauswirtschaft (für den bisherigen Hauswirtschaftstechnischen Helfer)

in den Berufsausbildungsvertrag einzutragen.

Weitere Hinweise zum Ausfüllen der Berufsausbildungsverträge finden Sie in den nachfolgenden Merkblättern bzw. erhalten Sie von den zuständigen Bildungsberater/-innen an den Landratsämtern.

Merkblatt Landwirtschaft

<https://www.smul.sachsen.de/bildung/download/MerkblattAVFPLW2017.pdf>

Merkblatt Gartenbau

<https://www.smul.sachsen.de/bildung/download/MerkblattAVFPGBErwerb2017.pdf>

Merkblatt Hauswirtschaft

<https://www.smul.sachsen.de/bildung/download/MerkblattAVFPHW2017.pdf>

Wenn bereits Ausbildungsverträge nach der alten Regelung abgeschlossen worden sind, dann werden die Bildungsberaterinnen mit den Ausbildungsbetrieben Rücksprache nehmen.

Ansprechpartner LfULG:

Katja Zschaage

Telefon: 0351 8928 - 3406

E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de

Bei Fragen können Sie sich auch gern an das LfULG, Referat 91, Katja Zschaage, wenden. Die Kontaktdaten finden Sie in der Nebenspalte.

Fachtagung „Ländliche Neuordnung in der Kulturlandschaft“ am 16. Mai 2017 in Thum

An der vom LfULG veranstalteten Fachtagung „Ländliche Neuordnung in der Kulturlandschaft“ am 16. Mai 2017 in Thum, Landkreis Erzgebirge, nahmen ca. 120 Personen aus verschiedenen Fachverwaltungen, Gemeinden, Planungsbüros sowie land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen teil.

Mit dieser Fachtagung wurde eine 2013 begonnene Veranstaltungsreihe zur verstärkten Nutzung von Synergien zwischen der Flurbereinigungsverwaltung und anderen Fachverwaltungen fortgesetzt. Auch bei Maßnahmen zur Entwicklung der Kulturlandschaft müssen oftmals Eigentumsstrukturen verändert werden. Hierfür kann die Flurbereinigung wichtige Unterstützung bieten.

Die Vorträge und Diskussionen zeigten, dass ein wesentlicher Aspekt zur Gestaltung der Kulturlandschaft die Entwicklung linearer Strukturen sein kann. Derartige Maßnahmen bieten den Vorteil, dass neben der Bereicherung der Kulturlandschaft auch der Biotopverbund unterstützt wird. Gleichzeitig beanspruchen lineare Maßnahmen i.d.R. weniger landwirtschaftlich genutzte Fläche als flächige Maßnahmen. Gerade im Hinblick auf die bis spätestens 2027 erforderliche Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bietet es sich an, konsequent die Gewässer bzw. Abflussbahnen wild abfließenden Wassers als lineare Vernetzungsstrukturen zu nutzen. Somit lassen sich vielfältige Synergien zwischen der Wasserwirtschaft, dem Naturschutz, der Landwirtschaft und dem Tourismus erzielen.

Das vom Bürgermeister Thomas Zschornak vorgestellte Beispiel der Gemeinde Nebelschütz zur Gestaltung der Jauerbach-Aue verdeutlichte die gute Zusammenarbeit zwischen der Kommune und der Flurbereinigung. Es zeigte aber auch, welche großen Schwierigkeiten eine Kommune derzeit noch bei einer vorausschauenden Flächenpolitik ausgesetzt ist.

Auf der Internetseite des SMUL finden Sie Informationen zur Veranstaltung mit den Vorträgen unter https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/5916.htm sowie Impressionen unter <https://www.smul.sachsen.de/smul/56302.htm>.

2. Europäische AgrOlympics

Internationales Treffen junger Berufs- und Fachschüler aus der Landwirtschaft zum Landeserntedankfest in Burgstädt

Am 29./30. September 2017 werden im Rahmen des 20. Sächsischen Landeserntedankfestes die 2. Europäischen AgrOlympics stattfinden. Die erste Auflage dieses landwirtschaftlichen Berufswettbewerbes fand 2015 in Luxemburg statt. Die Idee dafür hatte „EUROPEA International“, ein Netzwerk von mehr als 1.000 landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen in 25 EU- bzw. Nicht-EU-Ländern.

Die AgrOlympics sind eine Mischung aus einem anspruchsvollen Berufswettbewerb mit verschiedenen landwirtschaftlichen Aufgaben und dem olympischen Gedanken. Die Mannschaften bestehen aus jeweils vier Teilnehmern und einem Betreuer. Sie müssen ihr Wissen und Können in 18 verschiedenen Disziplinen unter Beweis stellen, z. B. im Traktor-Geschicklichkeitsfahren, im Weidezaunbau, beim Strohballenstapeln, Melken und Holzspalten, beim Radwechsel am Traktor oder beim Bau einer Wasserleitung.

Insgesamt sind 20 Teams zugelassen: Neben den beiden gesetzten deutschen Teams werden Jugendliche teilnehmen aus Estland, Lettland, Polen und Rumänien; aus Serbien, Österreich, Luxemburg und Spanien; aus Portugal, Finnland, Dänemark und Großbritannien, aus Schweden, den Niederlanden, Belgien und Tschechien sowie aus Ungarn und der Schweiz.

Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Sächsischen Staatsministers für Umwelt und Landwirtschaft, Thomas Schmidt und wird durch das LfULG mit Mitteln des Freistaates Sachsen finanziell unterstützt.

Organisiert wird die Veranstaltung von Fachschülern und Lehrern des Fachschulzentrums Freiberg-Zug, der Fachschule für Landwirtschaft Döbeln, dem Christlich-Sozialen Bildungswerk e. V. und dem EUROPEA Deutschland e. V.

Besucher sind herzlich eingeladen.

Weiterführende Informationen zum Landeserntedankfest und zu den AgrOlympics finden Sie unter <http://www.stadtfest-burgstaedt.de/programm.html>



Ansprechpartner EUROPEA Deutschland e. V.:

Gerd Alscher

Schulleiter FSZ Freiberg-Zug

Vorsitzender EUROPEA Deutschland e. V.

E-Mail:

fachschulzentrum@landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Robby Oehme

Telefon: 0351 / 8928 - 3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Berichte (nur digital als pdf verfügbar)

- Klimawandel und Teichwirtschaft
- Blitzschutz bei Biogasanlagen

Broschüren

- Pflanzenschutz im Gemüsebau 2017 (12,50 €)
- Zieralgen – Rote Liste und Artenliste Sachsens

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Juli bis September

Datum	Thema	Ort
01.07.17	Pillnitzer Gartentag	Lehr- und Versuchsgewächshäuser, Lohmener Straße 12, Tor 3, 01326 Dresden-Pillnitz
08.07.17	Grundlagen der Homöopathie bei Schaf, Ziege, Rind und Pferd	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
20.07.17	Praktikerschulung Schaf/Ziege – Hunde, Hüten und Landschaftspflege	Schäferei des Sprungbrett e. V., Hütegelände am Flugplatz, 01591 Riesa-Göhlis
15.08.17	Beet- und Balkonpflanzentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
17.08.17	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	LfULG, Versuchsfeld, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
20.08.17–25.08.17	DLG-Herdenmanager	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.08.17	Schulung für Häcklerfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
30.08.17	Betriebsplan Natur – ein kooperativer Weg für mehr Naturschutz in der Landwirtschaft	Mutterkuh GmbH »Am Schwarzwassertal«, Geyersdorfer Straße 18, 09471 Königswalde
01.09.17	Betriebsplan Natur – ein kooperativer Weg für mehr Naturschutz in der Landwirtschaft	Agrargenossenschaft Gnaschwitz eG, Hauptstraße 30, 02692 Gnaschwitz
01.09.17	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
02.09.17	DorfBauKultur-Werkstatt	Wohnkulturgut Gostewitz, An der Keppritz 1, 01594 Riesa OT Gostewitz
06.09.17	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Versuchsfeld, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
08.09.17	Fachtagung Qualitätsgetreide	»Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
09.09.17	Sächsischer Kaninchentag	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
12.09.17	Sächsischer Geflügeltag	Landgasthof Deuben, Leipziger Straße 65, 04828 Bennewitz
14.09.17	Natura2000-Strategien zur Umsetzung der europä- ischen Schutzziele	Alte Mensa der TU Bergakademie, Petersstraße 5, 09599 Freiberg
19.09.17–21.09.17	Biogas für Anlagenfahrer (Teil I)	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Fachschule Stadtroda, Am Burgblick 23, 07646 Stadtroda
26.09.17	Sächsischer Fleischrindtag	N. N.
30.09.17	Gesunderhaltung der Atemwege bei Schaf, Ziege, Pferd und Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Informations- und Servicestelle Zwönitz

Vor-Ort-Kontrollen 2017

Auch im Jahr 2017 werden Vor-Ort-Kontrollen auf dem Gebiet „Cross Compliance“ in ausgewählten Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt. Die Einhaltung der dabei geforderten Vorgaben bildet die Grundlage für den Erhalt von Agrarzahlungen. Die Beachtung der vielfältigen Vorschriften auf den einzelnen Gebieten des Fachrechts spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Eine betriebsspezifische Beratung ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich, vorzugsweise vor Ort auf Ihrer Hofstelle.

In diesem Zusammenhang wird in Bezug auf das Fachrecht nochmals auf das Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung hingewiesen. Auch hier ist nach Terminvereinbarung eine Betriebsberatung möglich.

Ansprechpartner:

Matthias von Wolffersdorff

ISS Zwönitz

Telefon: 037754 702-31

E-Mail:

matthias.wolffersdorff@smul.sachsen.de

Feldblöcke und beantragte Schlaggrößen

In diesem Jahr bearbeitet die ISS Zwönitz die Feldblöcke auf Grundlage der Luftbilder aus der Überfliegung 2016. Diese stehen Ihnen bisher nur im Online-GIS zur Verfügung, noch nicht auf der Antrags-CD.

Mit dieser Bearbeitung werden die Feldblöcke den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Ein Feldblock ist eine von festen Grenzen umgebene landwirtschaftlich (oder naturschutzgerecht) genutzte Fläche einer einheitlichen Bodennutzung. Feste Grenzen sind Straßen, Gebäude, Wald und Gewässer. Ein Feldblock stellt die größtmögliche beantragbare Fläche dar. Für Ihren Antrag ist die von Ihnen bewirtschaftete Fläche, ggf. mit Landschaftselementen, maßgebend.

Nicht förderfähig sind befestigte Flächen mit Häusern, Wegen, Gartenflächen; ebenso auch Straßenböschungen, Bahndämme und dauerhafte Lagerflächen. Diese werden durch Änderung der Außengrenze oder durch das Anlegen von Sperrflächen oder Sperrpunkten aus dem Feldblock genommen. Kommt es zu einer Reduzierung Ihrer Antragsfläche, kann es gegebenenfalls zur Reduzierung der Auszahlung kommen bzw. zur Rückforderung von bereits ausgezahlten Mitteln in den Vorjahren.

Zum Feldblock können Landschaftselemente wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Feuchtgebiete gehören. Beachten Sie bitte, dass Sie prüfen, inwiefern Sie über die Verfügungsgewalt bzgl. der Bäume an Straßen, dem Bewuchs an Bahndämmen oder der Ufervegetation verfügen.

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass eine Verringerung Ihrer Antragsfläche, z. B. durch Baumaßnahmen, im Laufe des Jahres durch Sie jederzeit angezeigt werden kann, soweit eine Vor-Ort-Kontrolle noch nicht angekündigt ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die ISS Zwönitz.

Information zur Durchführung von Monitoringvorhaben 2017 der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL), Fachbereich 55, Messnetz Naturschutz im Erzgebirgskreis

Auf der Grundlage des **§ 37 Abs. 2 SächsNatSchG** sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) Grundstücke zu betreten sowie dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagd Ausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2017 folgende Untersuchungen durch:

- I Erhebung vogelkundlicher Daten in den Vogelschutzgebieten:
 - 68 – „Wälder bei Olbernhau“
 - 74 – „Geyersche Platte“

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)

- II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten:
 - 4E – „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“
 - 7E – „Mothäuser Heide“
 - 16E – „Erzgebirgskamm am Großen Kranichsee“
 - 69E – „Buchenwälder bei Steinbach“
 - 71E – „Fichtelbergwiesen“,
 - 262 – „Bergwiesen um Rübenau, Kühnheide und Satzung“
 - 264 – „Kriegwaldmoore“,
 - 283 – „Mittelgebirgslandschaft bei Johanngeorgenstadt“

sowie im Bereich ausgewählter Messtischblätter (TK 25):

5342 – Zwönitz

5445 – Hirtstein

- III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Biber, Fledermäuse, Eremit, Flussperlmuschel, Scheidenblütgras, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos, Rogers Kapuzenmoos) sowie der Vogelschutzrichtlinie (häufige Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Ansprechpartner BfUL:

Mariola Jedrzejewska-Lange

Waldheimer Straße 219

01683 Nossen

Telefon: 035242 632-5505

E-Mail:

mariola.jedrzejewska-lange@smul.sachsen.de

Weitere Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind im Internet einsehbar unter

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm>

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm>

NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten.

Simul⁺ - Veranstaltung „Betriebsplan Natur“ in der Mutterkuh GmbH „Am Schwarzwassertal“ Königswalde am 30.08.2017

Der Betriebsplan Natur ist ein neues gesamtbetriebliches Angebot für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen. An dem Angebot nehmen bisher über 40 Betriebe mit insgesamt rund 35.000 Hektar teil.

Die Veranstaltung am 30.08.2017 in der Mutterkuh GmbH „Am Schwarzwassertal“ Königswalde bietet die Möglichkeit, den Betrieb mit seinem Betriebsplan Natur kennenzulernen. Dabei werden vorgeschlagene Naturschutzmaßnahmen im Betrieb besichtigt und gemeinsam diskutiert.

Der Betriebsplan Natur wird betriebsindividuell erstellt. Er liefert dem Betrieb eine Bestandsaufnahme seiner Naturausstattung und seiner bisherigen Leistungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. In einem gemeinsamen Abstimmungsprozess mit dem Landnutzer zeigt ein Fachexperte die Besonderheiten des Betriebes aus Naturschutzsicht auf.

Anschließend werden Möglichkeiten zur weiteren ökologischen Aufwertung der Betriebsflächen, des Betriebsgeländes sowie der Landschaftsstrukturen im Rahmen der betrieblichen Bedingungen ermittelt und Vorschläge zur Umsetzung abgestimmt.

Weiterhin wird über Möglichkeiten der Finanzierung der Maßnahmen (u. a. über Naturschutzförderung) informiert. Neben einem anschaulichen Kartenwerk erhält der Betrieb textliche Beschreibungen und schlagkonkrete Vorschläge. Das Angebot wird im Rahmen der Naturschutzqualifizierung für Landnutzer (ehemals Naturschutzberatung) aus Mitteln des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Freistaats Sachsen finanziert.

Das Programm zur Veranstaltung finden Sie ab Juli unter:
<http://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm>

Weitere Informationen zum Betriebsplan Natur:
<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5699.htm>

Ansprechpartner LfULG, Abteilung 6:

Carola Schneier

Telefon: 03731 294-2312

E-Mail:

carola.schneier@smul.sachsen.de

Kontakt Daten Betrieb:

Mutterkuh GmbH

*„Am Schwarzwassertal“ Königswalde
Reinhard Heß*

Geyersdorfer Straße 18

09471 Königswalde

Telefon: 0173 3920204

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Zwönitz

Wiesenstraße 4, 08297 Zwönitz

Simone Heuser, Telefon: +49 37754 702-48, Telefax: +49 37754 702-24, E-Mail: zwoenitz.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Biene in Phacelia (Christoph Beck, ISS Zwönitz)

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

16.06.2017

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.